

lung des Falles würde K. dem G. gegenüber zu Nichts verpflichtet werden können. Denn von den Bedingungen, unter denen aus einer schadenbringenden Handlung eine Ersatzpflicht entspringt, fehlt hier zweifellos die eine, daß der Schaden ein wirklicher sei. Die Wirklichkeit eines Schadens kann nicht mehr behauptet werden, nachdem sich G. von der Ohnmacht erholt hat und auch von dem Falle vom Stuhle keine weitere Beeinträchtigung seiner Gesundheit und keine Einbuße an Berufsarbeiten u. s. w. erlitten hat. Soweit aber in diesem unbedachten Scherze eine Personalinjurie lag, hat K. bereits unmittelbar nach der Handlung durch begütigende Worte Abbitte geleistet und so ist er nunmehr zu Nichts verpflichtet. Hätte dagegen der Vorfall weitere Krankheitsfolgen für G. nach sich gezogen, so wäre K. nicht von Ersatzpflicht frei, da er, obgleich er nicht diese oder jene bestimmte Folge vorausah, doch im Allgemeinen auch einen bösen Ausgang eines so gewagten Scherzes ahnen mußte und dennoch riskierte.

Prag. Univ.-Prof. Dr. Frind, k. k. Regierungsrath.

IV. (Mentalrestriction beim Eide.) Titus trägt Eier zum Markte, von denen ein Theil frisch, ein anderer Theil alt ist; gefragt, ob seine Eier frisch seien, berührt er diejenigen, welche wirklich frisch sind mit der Hand und bejaht die Frage unter einem Eide. — Derselbe sieht voraus, daß sein Vater bald sterben werde, und deswegen nimmt er aus der Erbschaft in Abwesenheit seiner miterbenden Brüder eine Geldsumme hinweg, auf welche er wegen außerordentlicher Arbeit im Hause des Vaters ein Recht hat und die ihm vielleicht von den Brüdern verweigert würde. Als nach dem Tode des Vaters die Brüder ihn fragten, behauptet er unter einem Eide, er habe nichts hintergangen. Wie hat Titus gesündigt?

Es handelt sich hier um Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Mentalrestriction beim Eide. Die eigentliche Mentalrestriction, bei welcher man den vom Sprechenden beabsichtigten Sinn seiner Worte aus keinem äußeren Umstande erkennen kann, ist auch in der gewöhnlichen Rede unerlaubt, weil sie sich von einer Lüge in nichts unterscheidet und darum ist sie beim Eide Meineid und ebendeshalb stets schwere Sünde. Die uneigentliche Mentalrestriction, bei welcher der Zuhörer den von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte abweichenden Sinn, wie ihn der Sprechende beabsichtigt, aus einem äußeren Umstande erkennen kann, auch wenn er ihn aus Mangel an Achtsamkeit nicht erkennt, ist an sich zwar nicht erlaubt, denn deren fortgesetzte Anwendung würde Glauben und Vertrauen in der menschlichen Gesellschaft erschüttern, weil es nicht jedem möglich ist sich vor allen Winkelzügen der Aequivocation oder Amphibologie zu schützen; dagegen ist sie keine Lüge, sondern nur eine ungehörige

Verheimlichung der Wahrheit, weil ja die von der Wahrhaftigkeit geforderte conformitas signi cum mente dadurch gewahrt bleibt, daß die Worte, wenn auch nicht für sich allein, so doch im Zusammenhalt mit einem äußerem Umstände hinreichend die innere Gesinnung des Redenden bekunde. Sie wird aber erlaubt, sobald eine verhältnismäßig wichtige Ursache vorhanden ist, die Wahrheit nicht indiscret jedem preiszugeben; denn die indiscrete Offenbarung der Wahrheit kann für die menschliche Gesellschaft ebenso verderblich sein, als die Lüge. Wo also ein entsprechendes Gut in Frage kommt, ist es erlaubt, zwar nicht zu lügen, aber die uneigentliche Mentalrestriction anzuwenden. Thatsächlich wird die Mentalrestriction in diesem Sinne auch allgemein geübt, auch von solchen, welche deren Berechtigung bestreiten, wenn sie vielleicht auch für ihre Redeweise einen andern Namen und eine andere Begründung suchen, z. B. von Eltern gegenüber neugierigen Fragen ihrer Kinder, von Amtspersonen in Betreff der ihnen amtlich mitgetheilten Gegenstände, von Handwerkern und Kaufleuten über ihre Geschäftsgeheimnisse u. s. w. u. s. w. Dagegen ist jede Mentalrestriction verboten

a) wenn dem Nächsten daraus ein Nachtheil hervorgeht, den man nach den Regeln der geordneten Selbst- und Nächstenliebe abzuwehren verpflichtet ist;

b) wenn man von amtswegen gehalten ist, den Nächsten zu unterrichten und zu belehren, damit er nicht in Irrthum gerathet;

c) wenn es sich um Bekräftigung eines zweiteiligen, lästigen Contractes handelt; weil sonst die Rechtsgleichheit gestört würde;

d) wenn der Obere in Sachen seines Amtes in rechtmäßiger Weise fragt.

Ist es unerlaubt mit einer uneigentlichen Mentalrestriction auch zu schwören? Es ist erlaubt, so oft eine entsprechende Ursache vorhanden ist, die natürlich wichtiger sein muß, als bei der einfachen Rede. Reicht die Ursache nicht aus, oder ist keine Ursache vorhanden, so ist dieser Eid zwar unerlaubt, wie die Mentalrestriction selbst, aber kein Meineid, weil die Rede keine Lüge ist, darum an sich nur lästliche Sünde. Wo dagegen der Andere ein volles Recht auf die Wahrheit hat, ist die Mentalrestriction als Lüge, der Eid auf eine solche als Meineid zu betrachten, und darum schwere Sünde. Gehen wir an die Lösung der Fälle, so entscheiden wir:

1. Titus hat an sich eine schwere Sünde des Meineides begangen durch die eidliche Versicherung: die Eier seien frisch; denn einmal wird es schwer sein, die Rede von einer eigentlichen Mentalrestriction der Lüge freizusprechen, dann hat der Käufer ein Recht auf die Wahrheit, und wenn der Gegenstand auch nur unbedeutend sein mag, es liegt die eidliche Versicherung einer Unwahrheit, also ein Meineid vor. In concreto dagegen kann Titus, sei es wegen

der Leichtfertigkeit oder Unüberlegtheit oder vermöge der unüberwindlichen Unwissenheit, vermöge deren er seine Redensarten für erlaubt oder wenigstens nicht für schwer sündhaft hält, von einer schweren oder auch von jeder Sünde frei sein. Zu ermahnen wäre er zwar nach dem hl. Alfons, wenn er die Redeweise häufig übte, dieselbe aufzugeben, aber doch nicht auf die Gefahr einer schweren Sünde aufmerksam zu machen, wenn nicht hinreichende Hoffnung ist, daß er sie aufgibt.

2. Im zweiten Falle konnte Titus erlaubter Weise eine Mental-restriction anwenden und hat darum auch durch seinen Eid nicht gesündigt: „Ich schwöre, nichts hintergangen zu haben sc. was ich nicht rechtmäßiger Weise nehmen durfte,“ wenn er wirklich nicht mehr genommen hat, als ihm nach strengem Recht gebührte. Der majorennne Sohn hat, wenn er für die Familie arbeitet, obwohl diese nicht absolut auf ihn angewiesen ist, einen Anspruch auf Lohn; ebenso der minorenne Sohn, wenn er außerordentliche Arbeit leistet, d. i. entweder wenn er nach seinem Stande nicht zu arbeiten verpflichtet ist oder wenn er bedeutend mehr arbeitet, als die übrigen Geschwister (Lehmkuhl I, 890). Trifft diese hier zu, so hat er ein Recht auf Lohn, und er darf erlaubter Weise die Summe hinterziehen, wenn sie seine berechtigten Ansprüche nicht übersteigt und derselbe auch in anderer Weise z. B. bei der Erbschaft selbst eine Entschädigung nicht empfangen hat, noch dieselbe von den Miterben erlangen kann. Es handelt sich hier also um erlaubte geheime Schadlosaltung. Die Brüder waren darum auch nur in dem Sinne zu ihrer Frage berechtigt, ob er nicht unrechtmäßiger Weise etwas behalten habe. In diesem Sinne hat er geantwortet, demnach war seine Restriction berechtigt, und um sein Recht zu wahren, ungerechten Verdacht abzuwenden, konnte er mit dieser Restriction auch schwören.

Würzburg.

Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

V. (Israelitische Hebammen und deren Intervention bei katholischen Tausen.) Mit Hofkanzlei-Decret vom 27. Juli 1826, B. 21.173, wurde über die Anfrage: „ob, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten jüdischen geprüften Hebammen gestattet sei, christliche Gebärerinnen zu entbinden?“, entschieden, daß in jenen Fällen, wo die im Orte befindliche christliche Hebammie frank, abwesend oder aus sonst einer wichtigen, durchaus nicht zu beseitigenden Ursache verhindert sein sollte, einer christlichen Gebärerin die dringend nötig gewordene Hilfe zu leisten, und wenn zugleich die Herbeischaffung der nächsten domicilirenden geprüften christlichen Hebammie oder des nächsten christlichen Geburtshelfers wegen Gefahr am Berzuge nicht abgewartet werden könnte, der im Orte befindlichen jüdischen Hebammie gestattet sei, auf